

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 12

Ausgabetag: 25. November 2016

42. Jahrgang

INHALT		Seite
44.)	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck	146
45.)	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Raesfelder Isselverband“ vom 17.11.2016 hier: Einladung zur Mitgliederversammlung am 17.01.2017	152
46.)	Gesamtabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2013	153



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck

Die Evangelische Kirchengemeinde Schermbeck, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung _KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes in Schermbeck und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

- | | |
|---|---------------|
| (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre) | 300,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 525,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.140,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 400,00 Euro |
|
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Rasengräber) | |
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.500,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.250,00 Euro |
| c) Rasengrabstätte als Partnergrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 5.000,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Partnergrab je Grabstelle und Jahr | 100,00 Euro |
|
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)
(auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 1.140,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 45,60 Euro |

**§ 5
Bestattungsgebühren**

- | | |
|---|----------------------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 115,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 230,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 355,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 125,00 Euro |
|
(2) Besondere Gebühren | |
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 200,00 Euro |
| b) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag | 18,00 Euro |
| c) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag | 12,00 Euro |
| d) Einheitliche Grabplatte gem. § 11 Abs. 7 und 8 Friedhofssatzung
Zweitschrift | 400,00 Euro
200,00 Euro |

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

- (1) **Umbettung auf demselben Friedhof**
- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.000,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.600,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 450,00 Euro |
- (2) **Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof**
- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 500,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 800,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 300,00 Euro |
- (3) **Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof**
- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 500,00 Euro |
| b) | Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 800,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzungen je Grab | 150,00 Euro |

**§ 7
Sonstige Gebühren**

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 52,00 Euro |
| (2) | Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 52,00 Euro |
| (3) | Vorzeitige Rückgabe Reihen- und Wahlgrab (pro Jahr und Stelle) | 80,00 Euro |
| (4) | Vorzeitige Rückgabe Urnengrab (pro Jahr) | 18,00 Euro |

**§ 8
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.05.2014

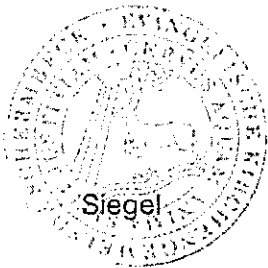
**§ 9
Inkrafttreten**


(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofs-
satzung der Kirchengemeinde vom 12.04.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom
12.04.2011 außer Kraft.

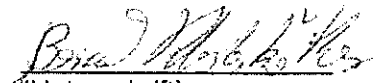
Schermbbeck, den 06.09.2016

**Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Schermbbeck**





(Unterschrift)



(Unterschrift)

Auszug aus dem Protokollbuch

des Presbyteriums

der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck

Schermbeck, den 06.09.2016

Zu der heutigen Sitzung des Presbyteriums sind auf ordnungsgemäße Einladung gemäß § 1 des Verfahrensgesetzes zur KO 1 Pfarrer und 9 Presbyter erschienen. Der ordentliche Mitgliederbestand beträgt 2 Pfarrer und 12 Presbyter. Die Sitzung ist beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Schriftlesung und Gebet.

Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

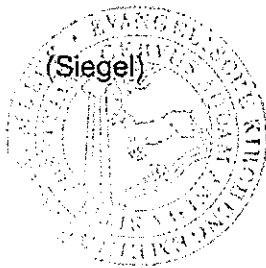
Beschluss Nummer: 9.1


Einstimmig mit 10 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Friedhofsgebührensatzung

Das Presbyterium beschließt die Friedhofsgebührensatzung in der hier vorliegenden Form.

Schermbeck, den 06. September 2016





Unterschrift Vorsitzender

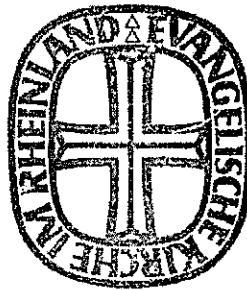


Genehmigt

bis zum 31. Dezember 2018

Düsseldorf, den 29. September 2016

Schriftstück-Nr. 1346268



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Genehmigt: 4. 10. 2016
Bekanntmachung 15. 10. 2016
Düsseldorf, den ...
im Auftrag



**Wasser-und Bodenverband
"Raesfelder Isselverband"**
Der Verbandsvorsteher

Raesfeld, den 17.11.2016
Weseler Landstraße 6
46348 Raesfeld

45.)

B e k a n n t m a c h u n g

Der Wasser- und Bodenverband "**Raesfelder Isselverband**" lädt hiermit zu einer Mitgliederversammlung für

Dienstag, 17. Januar 2017, 10:00 Uhr

in den Sitzungssaal des Rathauses in Raesfeld, Weseler Straße 19, ein.

Es sollen die Vertreter im Verbandsausschuss für die Mitglieder der Gruppe der Erschwerer und für die Gruppe der Gewässeranlieger für die Amtszeit bis zum Ende des Jahres 2022 gewählt werden. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Raesfeld, den 17. November 2016

Hüging
Verbandsvorsteher

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 12
der Gemeinde Schermbeck vom 25.11.2016,
S. 152



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

46.) Gesamtabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2013

- I. Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 wie folgt beschlossen:
 1. Der Gesamtabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2013 in der Form des vorgelegten Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon mit einem Gesamtjahresfehlbetrag von 1.538.556,08 € in der Gesamtergebnisrechnung wird gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW bei gleichzeitiger Kenntnisnahme der beigefügten Gesamtabschlüsse 2011 und 2012 festgestellt und beschlossen. Die Behandlung / der Ausgleich der Jahresergebnisse erfolgte bereits durch Einzelbeschlüsse des Rates. (einstimmig bei 2 Enthaltungen)
 2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Gesamtabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2013 wird dem Bürgermeister gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NW bei gleichzeitiger Kenntnisnahme der beigefügten Gesamtabschlüsse 2011 und 2012 vorbehaltlose Entlastung erteilt. (einstimmig bei 3 Enthaltungen)
- II. Der vom Rat der Gemeinde Schermbeck festgestellte Gesamtabschluss 2013 und Gesamtlagebericht sind gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.10.2016 unter Beifügung der im Entwurfsstadium aufgestellten Gesamtabschlüsse 2011 und 2012 nach Maßgabe des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25.06.2015 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 27.10.2016 zur Kenntnis genommen worden.
- III. Gesamtabschluss und -lagebericht liegen zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Zeit vom 05. Dezember 2016 bis einschließlich 13. Dezember 2016 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223 und bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses, auch nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 223), öffentlich aus.
- IV. Der abschließende Vermerk des Rechnungsprüfungsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck

Der Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang - und der Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 wurde gem. § 116 Abs. 6 GO NRW geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Auf der Grundlage der vom Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführten Prüfung ist eine Beurteilung über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Schermbeck einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schermbeck, den 24.05.2016

Gez. Roth
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

V. Gesamtbilanz zum 31.12.2013

Gemeinde Schermbeck
Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2013

AKTIVSEITE

	31.12.2013		31.12.2012		31.12.2011
	€	€	€	€	€
1. Anlagevermögen					
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			330.303,82	370.404,85	376.383,31
1.2 Sachanlagen					
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					
1.2.1.1 Grünflächen	4.939.634,63			4.945.001,81	4.952.800,13
1.2.1.2 Ackerland	2.172.232,51			2.172.232,51	2.173.337,21
1.2.1.3 Wald, Forsten	288.259,00			288.259,00	288.259,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.622.507,98			1.622.481,21	1.622.481,21
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		9.022.634,12		8.027.974,33	9.036.877,55
1.2.2.1 Schulen	16.008.502,20			16.442.038,23	16.875.574,28
1.2.2.2 Wohnbauten	900.323,36			906.841,47	913.359,58
1.2.2.3 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	10.753.224,92			10.665.462,58	10.841.950,05
1.2.3 Infrastrukturvermögen		27.662.050,48		28.014.342,28	28.630.883,91
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.191.741,09			14.202.683,52	14.197.058,91
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.015.849,19			850.827,39	886.562,26
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbesetzungsanlagen	19.869.303,69			20.443.242,70	20.900.000,65
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	18.645.536,33			19.760.763,14	20.868.431,93
		53.722.430,30		55.267.516,75	56.852.053,75
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2,00		2,00	2,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	509.064,22			539.212,16	636.229,90
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	427.493,75			406.996,04	360.042,31
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	533.742,28			788.054,52	1.343.214,60
			91.877.417,15	94.034.096,08	98.859.304,02
1.3 Finanzanlagen					
1.3.1 Beteiligungen		327.647,59		327.647,59	325.062,39
1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens		77.784,83		77.755,85	77.732,45
1.3.3 Sonstige Ausleihungen		5.441,32		5.441,32	5.441,32
			410.873,74	410.844,76	408.236,16
2. Umlaufvermögen			92.618.594,71	94.615.347,69	97.643.923,49
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.270,00			8.270,00	8.270,00
2.1.2 Waren	0,00			0,00	0,00
			8.270,00	8.270,00	8.270,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
2.2.1.1 Gebühren	58.974,50			54.763,82	93.690,16
2.2.1.2 Beiträge	19.711,51			5.003,35	5.618,35
2.2.1.3 Steuern	254.574,54			153.433,09	125.448,53
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	18.558,75			129.226,73	69.922,43
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	14.572,36			20.415,62	18.224,09
		366.391,66		362.842,61	312.903,56
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	114.706,32			53.522,91	54.579,62
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	36.790,80			7.028,79	44.107,89
2.2.2.3 gegen Sonstige	101.621,87			192.939,26	202.420,08
		253.118,99		253.490,96	301.107,59
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		88.256,11		86.170,32	84.452,68
			707.766,76	702.503,89	699.463,83
2.3 Liquide Mittel			1.625.330,57	1.707.972,73	1.453.210,56
			2.341.367,33	2.418.746,82	2.159.944,39
3. Aktive Rechnungsabgrenzung			66.320,65	68.722,68	66.580,61
			95.026.282,69	97.302.816,99	99.870.448,49

PASSIVSEITE

	31.12.2013	31.12.2012	31.12.2011
	€	€	€
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	36.713.813,97	38.035.122,83	38.779.983,10
1.2 Jahresfehlbetrag	- 1.538.556,08	- 1.435.912,08	1.631.541,37
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	16.627.032,26	16.539.109,82	17.005.824,69
2.2 für Beiträge	13.673.654,55	14.156.287,00	14.379.709,77
2.3 für den Gebührenaussgleich	165.137,78	249.573,27	320.787,91
2.4 Sonstige	291.745,31	241.705,27	247.881,52
	30.757.569,90	31.186.675,36	31.954.203,89
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	9.334.947,00	9.072.939,00	9.009.974,00
3.2 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	2.575.021,09	2.610.474,61	56.000,00
	11.909.968,09	11.683.413,61	10.980.058,64
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	14.124.907,86	14.652.819,08	15.312.442,06
4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	382.983,34	395.996,15	420.207,29
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	569.181,29	496.684,75	649.763,69
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	- 12.483,68	13.351,66	29.131,45
4.6 Erhaltene Anzahlungen	1.979.116,44	2.155.579,39	2.246.951,04
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	132.048,37	109.787,10	234.542,73
	17.175.753,62	17.824.218,13	18.893.038,26
5. Passive Rechnungsabgrenzung		7.733,18	9.299,14
			8.024,87
		95.026.282,69	97.302.816,99
			99.870.448,49

VI. Gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) werden die Gesamtbilanz zum 31.12.2013, die Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Schermbeck, die Feststellung des Gesamtabschlusses sowie das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses und des -lageberichtes hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schermbeck, 24.11.2016
Der Bürgermeister

Rexforth

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 12
der Gemeinde Schermbeck vom 25.11.2016,
S. 153